

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien; Österreich

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 30. Jänner 2006

Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 31

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: engelberger@vat.at

DVR 0043257 • ZVR 271669473

Überprüfung der TKMVO 2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Ergebnis der Überprüfung der Märkte der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zur Kenntnis bringen.

1. Zur Behandlung von Voice over IP (VoIP)

Entgegen der bisher von der RTR in den Guidelines for VoIP Services Providers vom 10.10.2005 vorgenommenen Klassifizierung wird im Verordnungsentwurf nunmehr nach Vol und VoB unterschieden.

In den Guidelines for VoIP Service Providers wurde folgende Unterscheidung vorgenommen: VoIP-Dienste, die Zugang ins bzw. vom klassische(n) Telefonnetz ermöglichen (Klasse A) werden als Telefondienst reguliert, „Internet-Only“ VoIP-Dienste (Klasse B) unterliegen keiner Regulierung, da sie – lt. Auffassung der RTR – nicht als Kommunikationsdienst anzusehen sind (zur – gegenteiligen – Rechtsauffassung des VAT siehe VAT-Stellungnahme zur Konsultation über die Guidelines for VoIP Service Providers vom 1.6.2005).

Voice-over-Internet-Betreiber (Vol)

Laut Verordnungsentwurf sind Vol-Betreiber in unterschiedliche Angebotsvarianten zu finden: manche Vol-Betreiber ermöglichen die volle Konnektivität mit dem klassischen Telefonnetz, andere bieten nur abgehende Gespräche ins klassische Telefonnetz oder beschränken sich auf Gespräche zwischen Internet-Usern.

Jene Vol-Betreiber, die sich "nur" auf Gespräche zwischen Internet-Usern beschränken, sind lt. Rechtsauffassung der RTR nicht als Kommunikationsbetreiber

anzusehen. Alle anderen Vol-Betreiber, die Gespräche von und zu dem klassischen Telefonnetz führen sind als Kommunikationsbetreiber anzusehen. Daher ist es verwunderlich, warum Vol-Betreiber mit Konnektivität zum klassischen Telefonnetz aus dem Anwendungsbereich der TKMVO ausgenommen werden sollen.

Der VAT spricht sich daher für eine Einbeziehung **aller** Kommunikationsnetz- und dienste Betreiber in die Märkte der TKMVO aus.

Voice-over-Broadband-Betreiber (VoB)

Laut Verordnungsentwurf unterliegen VoB-Betreiber im Anwendungsbereich der Märkte TKMVO, da im Allgemeinen die volle Konnektivität ins klassische Telefonnetz gewährleistet ist. In Zusammenschau mit den Bestimmungen zu Vol-Betreibern, die nicht im Anwendungsbereich der TKMVO unterliegen sollen, ergibt sich hier jedoch die Gefahr von Umgehungshandlungen, die starke Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben können: So könnte ein Breitband-Zugangsbetreiber seine Vol-Dienste beispielsweise auf eine Tochtergesellschaft auslagern (oder eine Partnerschaft mit einem Vol-Betreiber eingehen) wodurch er formal beide Dienste (nämlich den Breitband-Zugang und den Vol-Dienst) nicht selbst erbringen würde.

Dies hätte zu Folge, dass ein solcher Betreiber zwar die Qualitätsparameter im Anschlußnetz de facto kontrollieren könnte, jedoch trotzdem nicht unter den Anwendungsbereich der TKMVO fiel, da Vol-Betreiber vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Dadurch wäre es diesem Betreiber möglich, seine Dienste, die de facto ebenso ein Äquivalent zum klassischen Telefondienst darstellen, gegenüber dem Endkunden im regulierungsfreien Raum anzubieten, während seine Wettbewerber alle regulatorischen Auflagen zu erfüllen hätten.

Zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen spricht sich der VAT daher für eine Klarstellung aus, dass derartige Umgehungshandlungen nicht dazu führen dürfen, dass Betreiber, die dem Endkunden äquivalente Leistungen zum klassischen Telefondienst anbieten, die Bestimmungen der TKMVO hintergehen, indem sie am Markt de facto als VoB-Betreiber agieren, rechtlich jedoch als Vol-Betreiber eingestuft werden.

2. Fehlen des Marktes für Mietleitungskapazitäten > 2 Mbit/s (Endkunden)

Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach kritisiert fehlt auch in der vorliegenden Novelle die Berücksichtigung eines Endkundenmarktes für Mietleitungskapazitäten > 2 Mbit/s.

Nachdem am Retailmarkt auch Mietleitungen > 2 Mbit/s angeboten werden ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Markt fehlt. Auch wäre der Wettbewerb in diesem fehlenden Markt sicher geringer als in dem Markt bis 2 Mbit/s und würde somit umso eher der Regulierung bedürfen.

Daher fordert der VAT die Aufnahme des neuen und noch nicht vorgesehenen Mietleitungsretailmarktes für Kapazitäten > 2 Mbit/s in die TKMVO.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Jan Engelberger